



Stand: März 2026

Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland setzt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis voraus. Diese wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem Visum erteilt. Ihr Arbeitgeber kann die [Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die gewünschte Tätigkeit vorab einholen](#). Die Vorlage der Vorabzustimmung bei der Visumsbeantragung beschleunigt das anschließende Visumverfahren. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis richtet sich nach der [Beschäftigungsverordnung](#). Nur dort geregelte Tätigkeiten können in Deutschland durch Ausländer unselbstständig ausgeübt werden.

Besitzen Sie einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und beträgt Ihr Bruttomindesteinkommen 4.225,- €/Monat oder mehr, dann beachten Sie bitte unser [Merkblatt zur Erteilung einer Blauen Karte EU](#). Für Ärzte, IT-Fachkräfte, Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure sowie sonstige [Engpassberufe](#) beträgt das Bruttomindesteinkommen für die Blaue Karte EU 3.827,85-€/Monat).

Das nationale Visum zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann mit allen erforderlichen Unterlagen [ausschließlich online im Auslandsportal des Auswärtigen Amts](#) beantragt werden. Im Rahmen des Online-Verfahrens arbeitet die Botschaft mit dem externen Dienstleister TLScontact zusammen. Bitte legen Sie zusätzlich zum Auslandsportal-Konto ein TLScontact-Konto an: <https://visas-de.tlscontact.com/en-us/registration?issuerId=azBAK2de>. TLScontact prüft Ihre Unterlagen online auf Vollständigkeit. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie einen Termin im nächstgelegenen Visaannahmезentrum (VAZ). Dort werden Ihre Fingerabdrücke abgenommen und Sie zahlen vor Ort auch die Visumgebühren. Danach wird Ihr Antrag an die Botschaft weitergeleitet. Die Entscheidung über Ihren Visumantrag trifft die Botschaft und nicht der externe Dienstleister. Sie können über das Auslandsportal jederzeit den Bearbeitungsstand Ihres Antrags nachverfolgen.

Den Link zur Antragstellung im Auslandsportal finden Sie hier:

- Arbeitsaufnahme für Akademiker, die über einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-akademiker>
- Arbeitsaufnahme für Fachkräfte, die über eine mit einer deutschen Berufsausbildung gleichwertige Qualifikation verfügen: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-ausbildungsberuf>
- Arbeitsaufnahme mit Berufserfahrung für Arbeitskräfte aus dem Ausland mit einem dort anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre nachweislich einer mindestens zweijährigen Beschäftigung in ihrem Berufsfeld nachgegangen sind: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-berufserfahrung>

Die Bearbeitungsdauer beträgt durchschnittlich 2-12 Wochen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.	
☐	gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (<i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i>)
☐	ID-Karte bzw. für nicht-aserbajdschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbajdschan (<i>Original + 1 Kopie</i>)
☐	vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums
☐	2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
☐	Visumgebühr (siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums)
☐	ausgefülltes Formular „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “ (auszufüllen durch Arbeitgeber – <i>Original + 1 Kopie</i>)
☐	unterschriebene Belehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG – Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots
☐	ggf. Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung
☐	Krankenversicherung: Bescheinigung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung mit ausdrücklicher Bestätigung der Gültigkeit des Krankenversicherungsschutzes ab Einreise oder Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung mit ausdrücklicher Bestätigung der Gültigkeit ab Einreise, wenn deren Krankenversicherungsschutz nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht oder eine „Incoming“-Krankenversicherung für die Zeit zwischen Einreise und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsbeginn, wenn deren Krankenversicherungsschutz nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht
Arbeitsaufnahme für Akademiker	
☐	Nachweis eines abgeschlossenen, in Deutschland anerkannten Hochschulabschlusses (grundsätzlich genügt die Vorlage des Diploms ohne Notenspiegel) (<i>Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch und 1 Kopie</i>): Ob ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können sie in der Datenbank Anabin abfragen.
☐	Wenn Ihr Hochschulabschluss „entspricht“ und Ihre Institution mit H+ bewertet ist: Drucken Sie die Suchergebnisse in der Datenbank; bitte fügen Sie beide Ausdrücke der Datenbank bei oder
☐	Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss oder Ihre Institution nicht finden: Lassen Sie Ihr Zeugnis durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) bewerten oder
☐	Wenn Ihre Institution mit dem Status H+/- bewertet ist und/oder Ihr Hochschulabschluss nicht in Anabin aufgeführt ist: Lassen Sie eine Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) vornehmen.
Arbeitsaufnahme in einem Ausbildungsberuf	
☐	Nachweis über eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung (<i>Original und 1 Kopie</i>)

oder
☐ Nachweis über eine ausländische Berufsqualifikation (<i>Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch</i>) und Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Gleichwertigkeit der Qualifikation mit einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung (<i>Original und 1 Kopie</i>)
Arbeitsaufnahme mit Berufserfahrung
☐ Nachweis über eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, in dem Beruf, den Sie in Deutschland ausüben möchten (z. B. durch Vorlage des Arbeitsbuches mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache – <i>Original und 1 Kopie</i>) und
☐ Bruttoeinkommen laut Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis mindestens 3.802,50,-€/Monat
Nachweis über eine der folgenden Qualifikationen:
☐ eine ausländische Berufsqualifikation, deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat (<i>Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch und 1 Kopie</i>) und Bescheinigung von der ZAB , dass die ausländische Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
☐ Ihr ausländischer Hochschulabschluss (<i>Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch und 1 Kopie</i>) und Bescheinigung von der ZAB , dass Ihr ausländischer Hochschulabschluss von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
☐ einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist (<i>Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch und 1 Kopie</i>).
Bei reglementierten Berufen, zum Beispiel Ärzte, Ingenieure, Lehrer an staatlichen Schulen, Pharmazeuten und Rechtsanwälte
☐ Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder
☐ Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis/Erteilung der ärztlichen Approbation
Ob Ihr Beruf reglementiert ist, finden Sie hier
Für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben
☐ Mindestgehalt von monatlich 4.647,50 € / jährlich 55.770,- € brutto bzw. ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge (<i>Original und 1 Kopie</i>)

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.